

TABELLE 2

ANFORDERUNGEN	...VORGESEHEN DURCH...	FEHLEN DER ANFORDERUNG gehandelt mit...
Genehmigung für die Lagerung und den Verkauf von PF und PFnPe	Art. 21 DPR 290/01	(Art. 13 und 19 Gesetz vom 24.11.1981 Nr. 689, DPR Nr. 571 vom 29.07.1982
Befähigungsdiplom für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln	Art. 8 GvD 150/12	Geldstrafe zwischen 5.000 und 20.000 Euro für die Einzelperson, zwischen 5.000 und 15.000 € für den Händler, der sie beschäftigt, nach Art. 24 Abs. 1 und 4 des Gesetzesdekrets Nr. 150/2012
Register über den Wareneingang und Warenausgang von PF	Art. 67 VO 1107/2009, Art. 10 GvD 150/12	Geldstrafe zwischen 3.000 und 10.000 € nach Art. 11 des Gesetzesdekrets Nr. 69/2014
Jährliche Verkaufserklärung an MIPAAF (einschließlich PF für berufliche Anwender und PFnPe, die an Hobbygärtner verkauft wurden)	Art. 16 GvD 150/12, Mitteilung MIPAAF Nr. 24258 vom 18/11/15	Geldstrafe zwischen 500 und 1.500 € nach Art. 24 Abs. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 150/2012
Geeignete Lagerungskriterien: - PF und PFnPe in einem dafür vorgesehenen Lager mit den vorgeschriebenen Anforderungen - PFnPO auf Verkaufstischen frei zugänglich für Kunden	Anhang VI des PAN, Art. 4 DM 33/18	Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 € nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 69/2014
Keine Futtermittel oder Lebensmittel in denselben Lagerräumen wie PF	Rundschreiben 15/93 – PAN Anhang VI	
Lagerräume müssen sauber gehalten werden	Rundschreiben 15/93	